

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 9. Augustmonath 1823, betreffend
die Markungsauscheidung des Zürcheri-
schen Stadtbezirks von dem Banne der
angrenzenden Landgemeinden.

In Betreff der Ausscheidung des Zürcherischen Stadtbezirks von dem Banne der angrenzenden Landgemeinden, worüber ein Bericht und Antrag der Obl. Kantons = Policey = Commission vom 26. Weinmonath v. J. von der hohen Regierung unterm 2. Wintermonath gl. J., dem hohen Staatsrathe überwiesen wurde, hinterbringt nun derselbe in einem Gutachten das Ergebniß seiner dießfälligen Prüfung, in Folge welcher einige Abänderungen in dem ersten Entwurfe Statt hatten.

In gänzlicher Genehmigung des vorliegenden Gutachtens, haben nun M.H. Herren und Obern beschlossen:

1. Die Marken der hiesigen Stadt sind, in policeylicher Beziehung, mit dem angenommenen Vorbehalt, daß, wo bereits bestimmte Verpflichtungen zum Unterhalt der Straßen, sey es auf Gemeinden oder Beamtungen haften, es bey denselben sein ferneres Verbleiben haben soll, in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des, dem

Gutachten des Staatsraths beygefügt, Breitingerischen Planes der hiesigen Stadt, folgendermaßen festgesetzt:

„ Vom Grendel an der Mauer entlang bis zu
 „ den Pallisaden der Haabe bey'm Kohlenpörtchen,
 „ diesem nach bis ans Ende der Pallisaden vor
 „ der Holzschanz; dann der Krone des bedeckten
 „ Weges bey'm Stadelhofer = Bollwerk und Ravelin
 „ nach, welche unter dem Ausgeländ von der
 „ Stadelhofermühle durchgeht, bis vor der äußern
 „ kleinen Brücke vor der dortigen Pforte, von da
 „ hinüber der Krone des bedeckten Weges bey'm
 „ Geißberger = Bollwerk und Ravelin und bey'm
 „ St. Anna = Bollwerk nach, mit Einschluß der
 „ Straße aus dem Zeltweg von ihrem Rant an
 „ bis zum Hottinger = Steg, von da der Krone des
 „ bedeckten Weges bey'm Kemi = Bollwerk, welche
 „ dem dortigen Haag nach geht, so wie derjenigen
 „ bey'm Schönenberger = Ravelin und Bollwerk nach
 „ bis vor die Kronenpforte; dann der Krone des
 „ bedeckten Weges vom Kronenpforte = Ravelin und
 „ Bollwerk, bey'm Ravelin zur Tanne und bey'm
 „ St. Leonhards = Bollwerk und Ravelin nach;
 „ dann die Weinbergstreppe hinunter, über die
 „ Straße herüber an die Mauer des Gartens von
 „ der Walke und um denselben einwärts herum
 „ bis an die Limmath; dann um die Neumühle

„ herum bis zum langen Steg, demselben nach,
 „ um den Schützenplatz herum, längs der Limmath
 „ herunter und der Sihl nach herauf, bis an die
 „ Sihlbrücke, weiter dem rechten Sihlufer nach
 „ hinauf und um das Sihlhölzchen herum bis an
 „ den großen Rechen oberhalb desselben; von da
 „ dem linken Ufer des Canals nach herunter bis
 „ zu dem Steg unterhalb der Walke, über densel-
 „ ben herüber an die Mauer des Seckendorfschen
 „ Gutes längs der Mauer und dem Haag des Güt-
 „ chens von der Hülfsgesellschaft, so wie der
 „ Strafe vor der Ziegelhütte herunter bis an die
 „ Ecke derselben, dann rechts gegen das Haus von
 „ Herrn Oberrichter Schmid; von diesem herun-
 „ ter und über die Strafe herüber an die Krone
 „ des bedeckten Weges vom Ragen = Bollwerk und
 „ Ravelin, bey welchem dieselbe über die Strafe
 „ herüber und wieder zurückgeht; von da der
 „ Krone des bedeckten Weges bey dem Bären = Boll-
 „ werk und Bleicher = Ravelin nach bis vor dem
 „ Wollishofersteg, dann der Krone des bedeckten
 „ Weges bey dem Bollwerk am Spiz nach bis zu
 „ den Ballisaden und längs denselben um das
 „ Schiffschopf- und Bauschänzchen herum bis wie-
 „ der zu dem Grendel. ”

2. Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Kan-
 tons = Policen = Commission, der Lbl. Militär-

Commission und dem Obl. Stadtrathe zugefertigt, und die Obl. Kantons-Policey-Commission wird dafür sorgen, daß noch drey Breitingerische Pläne der hiesigen Stadt nach der obigen Markenauscheidung bezeichnet werden, da dann der mit dem Gutachten eingereichte Plan bey der Obl. Finanz-Commission in Verwahrung niederzulegen, und ein Exemplar jeder der ermeldten Regierungs-Commissionen und dem Obl. Stadtrathe zuzustellen ist.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 16. Herbstmonath 1823, betreffend die den Stadträthen Zürich und Winterthur ertheilte Befugniß, von solchen Personen, die in der Stadt ein Gewerbe treiben, ohne daselbst zu wohnen, eine Ansaßgebühr zu beziehen.

Die Obl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Rathes einen Bericht und Gutachten, betreffend die Memoriale der Obl. Stadträthe von Zürich und Winterthur, wodurch selbige, unter Darstellung des Mißverhältnisses, welches darin Statt finde, daß manche Gewerbetreibende, die nicht in hiesiger Stadt woh-